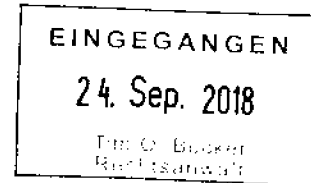


Abschrift



Amtsgeschäftsbereich Lüneburg

Verkündet am 19.09.2018

50 C 17/18

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tim Oliver Becker, Rahlstedter Straße 73,
22149 Hamburg
Geschäftszeichen: Z-136/17-Be

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgeschäftsbereich Lüneburg auf die mündliche Verhandlung vom 05.09.2018 durch den
Richter am Amtsgeschäftsbereich Blumenthal

für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil in vorliegender Sache vom 27.06.2018 bleibt aufrechterhalten.
2. Der Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wobei die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil nur gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages fortgesetzt werden darf.

Tatbestand

Die Klägerin macht einen Zahlungsanspruch aufgrund einer Vereinbarung mit dem Beklagten geltend.

Am 18.04.2017 schlossen die Parteien eine Vereinbarung über eine Beendigung des Mietverhältnisses über eine Wohnung in Hamburg. Zwischen den Parteien stand im Streit, ob und zu welchem Zeitpunkt die Klägerin als Mieterin das Objekt zu räumen hätte. In der Vereinbarung verpflichtete sich der Beklagte, Zug um Zug gegen Herausgabe der Wohnung zum 31.07.2017 einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € an die Klägerin zu zahlen (vgl. Blatt 19 d.A.). Unstreitig ist die Klägerin ausgezogen.

Die Klägerin macht nunmehr den Zahlbetrag aus der Vereinbarung geltend und verweist darauf, dass sie ihren Teil der Verpflichtung mit dem Auszug erfüllt habe. Sie ist der Auffassung, dass der Beklagte gegenüber dem Zahlungsanspruch nicht aufrechnen dürfe.

Auf Antrag der Klägerin hat das Gericht am 27.06.2018 Versäumnisurteil gegen den Beklagten erlassen, in welchem dieser zur Zahlung von 5.000,00 € nebst Nebenforderungen verurteilt worden ist (Blatt 70 d.A.). Gegen das Versäumnisurteil hat der Beklagte Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,
das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte beantragt,
die Klage unter Aufhebung des Versäumnisurteiles vom 27.06.2018 abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, ihm stehe ein aufrechenbarer Anspruch auf Rückzahlung aus einem Darlehensvertrag zu, der jedenfalls in Höhe von 6.400,00 € noch valutierte. Im übrigen sei es rechtsmissbräuchlich, wenn die Klägerin sich auf ein Aufrechnungsverbot gegenüber der

übernommenen Zahlungsverpflichtung berufe, da es zwischen den Parteien klar gewesen sei, dass die Zahlungsverpflichtung des Beklagten in einem Gesamtpaket mit dem Darlehensrückzahlungsanspruch zu sehen gewesen sei.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst deren Anlagen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil hat in der Sache keinen Erfolg, §§ 341, 343 ZPO. Die Klägerin macht zu Recht einen Anspruch auf Zahlung von 5.000,00 € geltend.

Die Parteien haben mit der Vereinbarung vom 18.04.2017 einen Vergleich über die Beendigung des Mietverhältnisses geschlossen. Gegenüber Ansprüchen aus einem Vergleich ist jedoch nach Treu und Glauben die Aufrechnung unzulässig, wenn die Gegenforderung bei Vergleichsschluss bekannt war und kein Aufrechnungsvorbehalt gemacht worden ist (vergleiche nur BGH in NJW 1993, 1396). Wer bei Abschluss eines Vergleiches die tatsächlichen Umstände kennt, aus denen er später eine Aufrechnungslage herleitet, darf eine Aufrechnung nur dann geltend machen, wenn er sich dieses Recht im Vergleichsvertrag vorbehalten hat. Die Gegenseite darf nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass die Vergleichssumme durch Zahlung auch erfüllt werde (BGH aaO).

So liegt es hier. Der Beklagte hat der Klägerin in der vergleichsweisen Vereinbarung eine Zahlung in Höhe von 5.000,00 € versprochen im Gegenzuge zu der von der Klägerin übernommenen Verpflichtung, eine damals streitige Mietwohnung zum 31.07.2017 zu räumen. An dieses Zahlungsverprechen ist der Beklagte gebunden und kann insbesondere nicht mit einem Gegenanspruch aufrechnen, der aus einem Darlehensvertrag herrühren soll. Für die Entscheidung dieses Rechtsstreites ist es unerheblich, ob eine entsprechende Darlehensforderung tatsächlich in voller Höhe besteht. Denn nach der Schilderung des Beklagten ist der Darlehensvertrag bereits im Februar 2016 über 9.000,00 € geschlossen worden und ein Restbetrag von 6.400,00 € nach Kündigung am 19.10.2016 zur Zahlung an ihn fällig gewesen. Mithin war ihm seine Forderung bei Abschluss der Vereinbarung mit der Klägerin im April 2017 auch bekannt und er hätte sich die Aufrechnung im Vergleich ausdrücklich vorbehalten müssen.

Soweit der Beklagte darauf abstellt, dass die Klägerin ihrerseits treuwidrig handle, wenn sie sich auf das Aufrechnungsverbot berufe, da zwischen ihnen besprochen gewesen sei, dass die Vereinbarung aus dem April 2017 ein nicht schriftlich fixiertes „Gesamtpaket“ mit der Darlehensverpflichtung habe bilden sollen, ist dies von der Klägerin bestritten worden. Die Richtigkeit der Schilderung des Beklagten würde zwar zu einer anderen rechtlichen Bewertung führen, da in diesem Falle die Klägerin gerade nicht von einem stillschweigenden Aufrechnungsverbot hätte ausgehen können.

Tauglichen Beweis für seine Behauptung hat der Beklagte jedoch nicht angetreten. Insbesondere findet sich in der schriftlichen Vereinbarung vom 18.04.2017 kein Hinweis darauf, dass der Beklagte sich mündlich die Aufrechnung gegenüber dem klägerischen Zahlungsanspruch vorbehalten hat. Soweit der Beklagte die Parteieinvernahme seiner selbst angeboten hat, hat dem die Klägerin widersprochen. Anlass zur Einvernahme des Beklagten als Partei von Amts wegen gemäß § 448 ZPO ergab sich nicht, da der erforderliche Anbeweis im Sinne einer gewissen Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit des Vorbringens des Beklagten nicht gegeben war.

Der titulierte Anspruch auf Verzugszins und Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten beruht auf Verzug, §§ 288, 286 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen richten sich nach den §§ 97 Abs. 1, 709 Satz 2 ZPO.

Streitwert: 5.000,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Lüneburg, Am Markt 7, 21331 Lüneburg. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Blumenthal
Richter am Amtsgericht